

Merkblatt Weinbergs- und Felderrundfahrten

Nach der zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 sind Weinbergs- und Felderrundfahrten im Rahmen der Brauchtumspflege zulässig, soweit sie von **örtlich ansässigen Winzern oder Landwirten** durchgeführt werden, die sich ihres **eigenen Fuhrparks (landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Anhängern) bedienen**. Ziel dieser Brauchtumsveranstaltungen in Form von Felderfahrten ist es, agrarische Produktionsmethoden unbedarften Personen näher zu bringen.

Nicht zulässig sind gewerbliche Weinbergs- und Felderrundfahrten, wenn diese einen rein touristischen Charakter haben und nicht durch örtlich ansässige Winzer bzw. Landwirte durchgeführt werden. Solche Veranstaltungen fallen nach den Festlegungen des Bundesländer-Fachausschusses für den Straßenverkehr nicht unter die v.g. Ausnahmereverordnung, weil das Kriterium der örtlichen Brauchtumsveranstaltung nicht mehr erfüllt ist.

Voraussetzungen und Verfahrensweise für Weinbergs- und Felderrundfahrten sind:

- Die Weinbergs- und Felderrundfahrten sind grundsätzlich nur von örtlich ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben (z.B. Winzer, Landwirte) durchzuführen, die sich ihres eigenen Fuhrparks (landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Anhänger) bedienen. Für den Fall, dass der Winzer oder der Landwirt die Weinbergs- und Felderrundfahrten nicht selbst vornimmt, sondern Dritte für ihn tätig werden, ist zu unterscheiden, ob
 - diese im Auftrag des Winzers oder des Landwirts handeln. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass die Motivation des Winzers oder des Landwirts einzig darin besteht, den Interessenten den Weinbau und die Landwirtschaft einschließlich der Produkte näher zu bringen. Die Beförderung darf nicht Teil der geschäftlichen Betätigung sein, den der Betreffende als Winzer oder Landwirt allgemein anbietet. Die geschäftliche Betätigung des Winzers oder Landwirts muss auf den Weinbau oder die Landwirtschaft gerichtet sein und nicht auf die Beförderung von Gästen. Aus einer Entschädigung des Beauftragten für den erteilten Auftrag kann nicht bereits geschlossen werden, dass eine gewerbliche Personenbeförderung vorliegt.
 - diese die Personenbeförderung gewerbsmäßig durchführen. In diesem Fall stellt die Tätigkeit eine eigenständige gewerbliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderung dar. Die einschlägigen Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes sind dann zu beachten. **Die Nutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege kann im vorliegenden Fall nicht gestattet werden.**
- Zweck der Fahrt darf nicht die gewerbliche Tätigkeit (Gewinnerzielung) sein. Ziel dieser Weinbergs- und Felderrundfahrten muss es sein, die agrarischen Produktionsmethoden unbedarften Personen näher zu bringen.
- Die Zugmaschine muss für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr zugelassen sein (§ 18 StVZO).
- Für den Anhänger muss von einem amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV) ein Gutachten erstellt werden. Mit diesem Gutachten ist bei der zuständigen Kfz-Zulassungsstelle eine Betriebserlaubnis für den v.g. Zweck zu beantragen.
- Aufbauten des Anhängers müssen sicher gestaltet und fest am Anhänger angebracht sein. Die Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen der beförderten Personen bestehen.
- Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Brauchtumspflege (Felder- und Weinbergsrundfahrten) zurückzuführen sind. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Anmeldung der zuständigen Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung vorzulegen.
- Der Fahrzeugführer muss mindestens im Besitz der Fahrerlaubnis L (Klasse 5) sein. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Felder- und Weinbergsrundfahrten dürfen nur in Schrittgeschwindigkeit durchgeführt werden.
- Einer gesonderten Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde bedarf es grundsätzlich nicht, wenn sich die beabsichtigte Nutzung des Streckennetzes ausschließlich auf innerörtliche Straßen und landwirtschaftliche Wirtschaftswege bezieht. Die Rundfahrten sind von dem Winzer bzw. Landwirt bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Verbandsgemeindeverwaltung / Stadtverwaltung) unter Vorlage der v.g. Haftpflichtversicherungsbescheinigung, der Betriebserlaubnis sowie der Fahrstrecke anzumelden.
Die Fahrstrecke muss im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und dem Straßenbausträger (i.d.R. die Ortsgemeinde/Stadt) vorher festgelegt werden. Die Strecke muss für Weinbergs- und Felderrundfahrten geeignet sein.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat nochmals eindringlichst darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Ausnahmegenehmigung für das Befahren von außerörtlichen klassifizierten Straßen (Kreis-, Land- und Bundesstraßen) nicht erteilt werden kann. Nur innerörtlich können auf Grund der festgelegten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h entsprechende Fahrten zugelassen werden. Die hohe Differenz der Geschwindigkeit zwischen Planwagengespannen und dem übrigen Straßenverkehr lassen außerorts aufgrund des dadurch entstehenden hohen Gefährdungspotenzials entsprechende Ausnahmen nicht zu. Die Gefährdungslage außerhalb geschlossener Ortschaften für die Fahrgäste ist zu hoch und nicht zu verantworten. Eine Ausnahmegenehmigung auf außerörtlichen klassifizierten Straßen (Kreis-, Land- und Bundesstraßen) kann aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zugestimmt werden, auch wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h bereits beschränkt ist.

**Verbandsgemeindeverwaltung
Cochem-Land**
Straßenverkehrsbehörde
56812 Cochem
Ravenstraße 61
☎ 02671-608-110 (Herr Fischer)
☎ 02671-608-140



**Stadtverwaltung
Cochem**
Straßenverkehrsbehörde
56812 Cochem
Marktplatz 1
☎ 02671-609-27 (Herr Hilken)
☎ 02671-609-60

